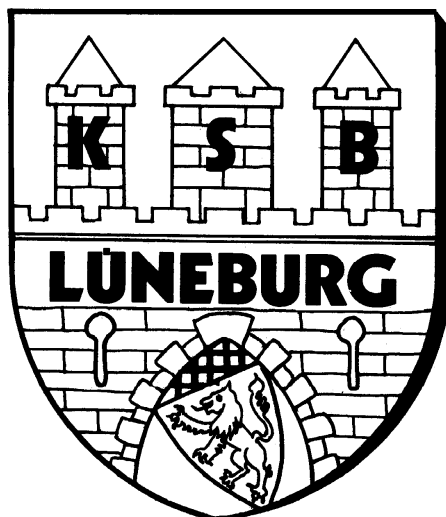


Kreissportbund Nachrichten

Aus dem Inhalt

<i>Online-Bestandserhebung</i>	<i>Seite 3</i>
<i>Rundfunkgebühren für Sportvereine</i>	<i>Seite 9</i>
<i>Vereinsaufnahmen</i>	<i>Seite 10</i>
<i>Stellenangebote</i>	<i>Seite 10</i>
<i>Steuerfreie Pauschale für Ehrenamtliche</i>	<i>Seite 11</i>
<i>KSB Lüneburg: Aus- und Fortbildung</i>	<i>Seite 12</i>
<i>NTB Kreis Lüneburg: Fortbildung</i>	<i>Seite 12</i>
<i>ARAG-Sportversicherung informiert</i>	<i>Seite 12</i>
<i>KSB-Wandergruppe - Programm Dezember</i>	<i>Seite 13</i>
<i>Der KSB gratuliert zum Geburtstag</i>	<i>Seite 13</i>
<i>Lüneburger Sportbeirat - Jahresversammlung</i>	<i>Seite 16</i>



KSB-Geschäftsstelle
Neuetorstr. 3
21339 Lüneburg

Geschäftszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag
10.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch
14.00 bis 19.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Tel: 04131 - 58833

Fax: 04131 - 56970

E-Mail: info@kreissportbund-lueneburg.de

<http://www.kreissportbund-lueneburg.de>

Kreissportbund Nachrichten; Herausgeber Kreissportbund Lüneburg e.V.

Geschäftsstelle: Neuetorstr. 3, 21339 Lüneburg

☎ 04131 / 58833 Fax: 04131 / 56970

E-Mail: info@kreissportbund-lueneburg.de

Schriftleitung/Redaktion und verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:

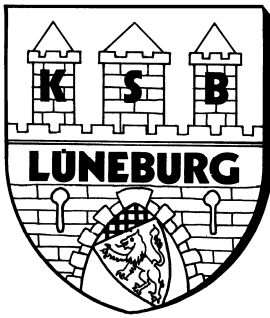
Hans-Werner Heitsch, Pfarrer-Kneipp-Weg 20, 21365 Adendorf, Öffentlichkeits- und Pressearbeit

☎ 04131 / 189280 - Fax 04131 / 189281 - E-Mail: presse@kreissportbund-lueneburg.de

Erscheinungsweise zum 15. eines jeden Monats.

Redaktionsschluss ist der letzte Tag des Vormonats. Persönlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Der Bezugspreis ist in der KSB-Beitragsumlage enthalten.



Kreissportbund Lüneburg I N F O R M A T I O N E N

Einem Teil dieser Ausgabe der KSB Nachrichten ist die Lehrgangsbroschüre 2008 beigelegt.

Online-Bestandserhebung

Seit dem 15.10.2007 hat der LSB eine Schulungsdatenbank für die Bestandserhebung freigeschaltet. Der Weg dorthin:

Internet: www.LSB-Niedersachsen.de; danach auf Intranet klicken; wenn die Seite geöffnet ist, auf Schulungsdatenbank.

(siehe Grafiken unten !)

Auch hier ist der Zugriff nur mit einer Zugangsberechtigung möglich.

Den notwendigen Vordruck finden Sie im Internet unter:
www.kreissportbund-lueneburg.de

Der Zugang zum Intranet:



LSB Niedersachsen - Intranet - Windows Internet Explorer

http://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Bitte beachten!!!
Die Eingabe bzw. die Übermittlung
in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1.
Die Datenpflege der Anschriften b
TÄtigen ist hingegen das ganze Jahr...

zur Schulungsdatenbank

Willkommen!
 Bitte identifizieren Sie sich mit Ihrer Benutzernummer und Ihrem Passwort:

Benutzernummer:

Passwort:

Anmelden

Den Zugang zum LSB-Intranet können nur Mitglieder und Gliederungen des LandesSportBund Niedersachsen e.V. beantragen

[Download Anmeldeformular Intranetzugang](#)

Weitere Hinweise gibt es, sobald sie vorliegen, auf der homepage des KSB Lüneburg:
www.kreissportbund-lueneburg.de

Der Zeitraum für die Eingabe der Bestandserhebungszahlen ist verlängert worden: 20.12.2007 – 31.01.2008

	<p>Das folgende Schreiben des LSB vom 11.10.2007 geben wir zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung.</p>
--	---

Bestandserhebung 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
 auf seinen Sitzungen am 19.04.2006 und am 17.05.2006 hat das Präsidium des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 38/2006 „Bestandserhebung 2008“

Das Präsidium beschließt einstimmig, dass die Bestandserhebung 2008 zum 01.01.2008 erstmals ausschließlich online erfolgt. Der LSB wird für die Bestandserhebung 2008 keine Vordrucke mehr erstellen.

Beschluss 58/2006 „Verpflichtung zur Online-Adresspflege ab 2008“

Das Präsidium beschließt, dass die Sportvereine und Landesfachverbände ab 01. Januar 2008 ihre Adressdaten auf der Datenbank des LandesSportBundes Niedersachsen selbst online pflegen und ständig auf dem aktuellsten Stand halten. Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses werden in die Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zur verpflichtenden Online-Bestandserhebung ab 2008 integriert.

Hierzu wurde beim Landessporttag 2006 die entsprechende Satzungsänderung beschlossen.

Sie erhalten mit diesem Schreiben das Merkblatt für Vereine für die Bestandserhebung 2008. Das Merkblatt sowie die **Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB)** stehen im Internet unter dem Button „online-BE“ auch zum download bereit. Um das neue online-BE-Verfahren optimal einführen zu können, bitten wir um Beachtung folgender Regelungen:

- Von allen Mitgliedsvereinen ist gemäß der o.g. Richtlinie der Mitgliederbestand vom **01.01.2008** anzugeben.
- Den Sportbünden ist bei der Bestandserhebung 2008 von allen Mitgliedsvereinen ein **gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid** vorzulegen, soweit noch nicht geschehen. Bei der online-Erfassung können nur Sie (nicht die Vereine selbst) die Daten des eingereichten Bescheides in der Datenbank eintragen. Da nur gemeinnützige Vereine Finanzhilfemittel des Landes über den LSB erhalten dürfen, sind die Angaben von großer Bedeutung und unbedingt zeitnah im KSB-Programm zu erfassen.
- Die Bestandserhebung wird ab dem 01.01.2008 ausschließlich durch die online-Erfassung durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf das Merkblatt und die Richtlinie zur Bestandserhebung verwiesen. Dieses Merkblatt händigen Sie bitte den Vereinen zusammen mit der Richtlinie aus. Sie stehen auch im Internet in digitaler Form zur Verfügung.
- Nach der Richtlinie sind die Vereine zur Abgabe der BE bis spätestens zum 31.01. des Jahres verpflichtet. Um seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber dem DOSB, der Versicherung u.a. nachkommen zu können, benötigt der LSB die endgültigen Bestandsdaten **bis spätestens 28. Februar 2008**. Die Sportbünde errichten zu diesem Zweck ein zeitlich straffes Mahnverfahren für die Mitgliedsvereine, die nicht bis zum Stichtag gemeldet haben. Sportbünde die nicht mit dem Verwaltungsprogramm des LSB im VPN arbeiten, übermitteln die entsprechenden Daten bis zum o.g. Termin an den LSB.

Bitte weisen Sie säumige Vereine ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Sportbund nach ergebnisloser zweimaliger Mahnung einen Ausschlussantrag gem. der Satzung des LSB stellen werden. Dies hat nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Vereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.

Bei einer erneuten Aufnahme innerhalb von sechs Monaten wird eine Wiederaufnahmegebühr von 500 Euro erhoben.

Verspätete Abgabe, Unvollständigkeit und wahrheitswidrige Angaben führen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung zum Antrag auf Ausschluss aus dem LandesSportBund Niedersachsen.

- Ab dem 15.10.2007 erfolgt die Bearbeitung der Intranetzugänge für Vereine ausschließlich bei Ihnen (Ausnahme: RSB Hannover). Anträge, die nach dem 15.10.2007 beim LSB eingehen werden Ihnen mit der wöchentlichen Post zugeleitet.
- Die Aufforderung zur Bestandserhebung und das Merkblatt sind nur denjenigen Vereinen zuzusenden, die bis zum 01.01.2008 auch tatsächlich in den LSB aufgenommen wurden. Vereine, die ihre Mitgliedschaft im LSB zum 31.12.2007 wirksam gekündigt haben, erhalten keine Aufforderung.

Freundliche Grüße
LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Reinhard Rawe, Direktor

Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Richtlinie regelt für den LSB mit seinen Sportbünden und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.
2. Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern.
3. Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnungen des LSB und seiner Sportbünde.

§ 2 Prinzip der Online-Datenerhebung

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

§ 3 Antragsverfahren

1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege auf der LSB-Datenbank ist ein Intranetzugang zum LSB erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Antragsformulare können auf der Internetseite des LSB herunter geladen werden.
2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Jeder Verein kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung beantragen bzw. auch jederzeit durch formlose Mitteilung an den zuständigen Sportbund bzw. bei Vereinen des Regionssportbundes Hannover an den LSB wieder entziehen.
3. Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Die Anträge sind per Post oder Fax an den zuständigen Sportbund bzw. von Vereinen des Regionssportbundes Hannover sowie von Landesfachverbänden an den LandesSportBund Niedersachsen

sen e. V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per Post zugesandt.

§ 4 Bestandserhebung

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) und Mitglieder mit besonderem Status (§ 9 Ziff. 2 LSB-Satzung) sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.
2. Es bestehen grundsätzlich 4 Möglichkeiten der Übermittlung der Bestandsdaten:
 - a) Übermittlung aus dem Vereinsverwaltungsprogramm der Sparkassen (SPG) ab Version 2.5
 - b) Übermittlung aus Vereinsverwaltungsprogrammen, die die „DOSB-Schnittstelle“ aufweisen
 - c) die direkte Eingabe in das Intranet des LSB
 - d) Benutzung des „offline-Moduls“ des LSB. Dieses ist als Programm im Intranet des LSB verfügbar und ermöglicht die Dateneingabe ohne dass der Computer ständig mit dem Internet verbunden sein muss.
3. Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
4. Die Bestandsdaten müssen bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 11 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen.
5. Die Mitgliedermeldung erfolgt geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt.
6. Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 9 LSB-Satzung alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) unter der Rubrik „Gesamtmitglieder“ anzugeben.
7. Die Vereinsmitglieder sind den Landesfachverbänden gemäß den von Ihnen betreuten Sportarten geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen.

Bei Einspartenvereinen muss die Anzahl der den Landesfachverbänden zugeordneten Mitglieder der Anzahl der Gesamtmitglieder entsprechen. Bei Mehrspartenvereinen muss die Anzahl der den Landesfachverbänden zugeordneten Mitglieder gleich oder größer der Anzahl der Gesamtmitglieder sein.

Auch die nicht sportlich aktiven Vereinsmitglieder (Passive, Ehrenmitglieder u. ä.) sind entsprechend ihrer sportfachlichen Zugehörigkeit dem das entsprechende Angebot unterbreitenden Landesfachverband zuzuordnen.

Die angegebenen Mitgliederzahlen können Grundlage für die Erhebung der Beiträge der Landesfachverbände sein, soweit eine Mitgliedschaft des Vereins in dem jeweiligen Landesfachverband besteht.

§ 5 Nachweis der Gemeinnützigkeit

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen Sportbund nach.

2. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend dem zuständigen Sportbund mitgeteilt werden.
3. Der zuständige Sportbund gibt diese Daten umgehend in die LSB-Datenbank ein.
4. Landesfachverbände und Sportbünde weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an die Geschäftsstelle des LSB nach. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend mitgeteilt werden.

§ 6 Datenpflege

1. Der LSB mit seinen Sportbünden und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der LSB-Datenbank verpflichtet.
2. Die gemäß § 3 Ziff. 2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die LSB-Datenbank ein.
3. Vereinsrelevante Daten sind:
 - a) Daten von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern (Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten)
 - b) Vereinsadresse (Postadresse und Telekommunikationsdaten)
4. Änderungen vorhandener Kontodaten der Vereine in der LSB-Datenbank sind nur durch den Sportbund möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Vereins an den zuständigen Sportbund, die von den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein muss.
5. Die in der Datenmaske der LSB-Datenbank enthaltene Abfrage der Freigabeerklärung für Vereine ist auf „ja“ zu setzen, wenn diese mit ihrem Sportangebot veröffentlicht werden möchten. Die Freigabeerklärung auf Personenebene bewirkt die Einbeziehung in die Suchfunktion des LSB-Intranets.

§ 7 Datenschutz

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Sie können – für den Fall der erfolgten Zuordnung – an die Landesfachverbände weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Rundfunkgebühren für Sportvereine

Kaum ein Verein, der nicht ein Radio und/oder einen Fernseher besitzt. Diese befinden sich dann nicht nur in der Vereinsgaststätte sondern oft auch in Geschäftsräumen oder Sportstätten. Wie verhält es sich nun aber mit der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühr, die durch die GEZ eingezogen wird?

Grundsätzlich sind Vereine (egal ob gemeinnützig oder nicht), nicht von dieser Gebühr befreit. Zusätzlich gilt ab dem 01.01.2007, dass für internetfähige PC's – und das sind die meisten – ebenfalls Rundfunkgebühren fällig werden. Bei Privatleuten, Selbstständigen und Unternehmern führte das zu erheblichen Protesten. Ihre Interventionen, diese Gebühr nicht einzuführen, hatten aber keinen Zweck. Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich auf die Einführung einer Rundfunkgebühr für sog. "neuartige Empfangsgeräte" geeinigt.

Was bedeutet dies konkret? Privatpersonen, die bereits ein Radio oder Fernseher besitzen und auch angemeldet haben, bezahlen für den Computer nicht extra. Dieser Umstand wird durch die "Zweitgerätefreiheit" gewährt. Also, wer nur ein Radio besitzt und sich dazu noch einen PC angeschafft hat, bezahlt lediglich die "Radiogebühr" von 5,52 Euro pro Monat. Hat man auch ein Fernsehgerät und zusätzlich einen PC fällt auch nur die Gebühr für den Fernseher von 17,03 Euro im Monat ab. Wer weder ein Radio noch einen Fernseher hat, was es nach Angaben der GEZ kaum noch gibt, muss für den internetfähigen PC 5,52 Euro zahlen, also die Gebühr, die für ein Radio fällig wäre.

Diese Regelung gilt auch für Vereine, die eine eigene Geschäftsstelle oder ein Vereinsheim unterhalten. Wenn in der Geschäftsstelle zwar internetfähige PC's aber weder Radio- noch Fernsehgeräte zum Empfang bereitgehalten werden, ist lediglich die Grundgebühr von 5,52 € (66,24 €/Jahr) zu zahlen, und zwar unabhängig von der Zahl der tatsächlich vorgehaltenen PC's. Sind Radio oder Fernseher angemeldet gilt für die PC's wiederum die "Zweitgerätefreiheit". Was aber, wenn der Verein an verschiedenen, voneinander getrennten Orten Geräte aufgestellt hat – z.B. ein Radio in der Turnhalle? Nach Auskunft der GEZ fallen dort nur Gebühren an, wenn die Geräte ständig vorhanden sind. Werden sie nur zum Training/Sportkurs mitgebracht und danach wieder mitgenommen, wird keine Gebühr fällig. Es gilt dann ebenfalls die "Zweitgerätefreiheit"

Für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder fällt bei Nutzung eines privaten PC für den Verein keine zusätzliche Rundfunkgebühr an. Darstellungen, nach denen die Nutzung des privaten PC's für Vereinszwecke auch zu einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht für den Verein führt, sind nicht richtig. Ebenso verhält es sich, wenn ein vereinseigener PC mit nach Hause genommen und dort genutzt wird.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Formulierung einer Nutzung zu „nichtprivaten Zwecken“ die ursprüngliche Formulierung „zu gewerblichen Zwecken oder zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ klarer definiert. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Da Vereinsvorstände und -mitglieder keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausüben, bleibt der häusliche PC, der für Vereinszwecke genutzt wird, gebührenfrei. Daran ändert auch nichts die Tatsache, wenn für die Tätigkeit ein Honorar gezahlt wird.

Gleiches gilt im Übrigen für die Nutzung von internetfähigen Handys für Vereinszwecke. Völlig unabhängig von der Frage, ob ein privates Handy für Vereinszwecke genutzt wird oder ob der Verein seinen Vorständen und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern ein Handy für

Vereinszwecke zur Verfügung stellt, entsteht keine zusätzliche Gebührenpflicht. Das Handy wird immer von der betroffenen Person zum Empfang bereitgehalten und nimmt daher an der im privaten Bereich geltenden "Zweitgerätefreiheit" teil.


Die Rundfunkgebühren betragen pro Monat (Stand 01.01.2007):

Radio	5,52 Euro
Nur PC	5,52 Euro
Radio und PC	5,52 Euro
Fernseher	17,03 Euro
Radio und Fernseher	17,03 Euro
Fernseher und PC	17,03 Euro
Radio, Fernseher und PC	17,03 Euro

Quelle: LSB Newsletter vom 16.11.2007

Der Verein „**Sportfreunde Reinstorf e.V.**“ ist in den Kreissportbund Lüneburg e.V. und in den Landessportbund Niedersachsen e.V. aufgenommen worden. Der Verein erhält die EDV-Nr. 290625. 1. Vorsitzender ist: Thomas Wywijas, Lerchentäl 8, 21400 Reinstorf, ☎ 04137 – 808024. Herzlich willkommen.

	<p>Volleyballtrainer/in gesucht</p> <p>Die Volleyballabteilung sucht eine/n Volleyballtrainer/in zu sofort oder später. Eine Lizenz muss nicht vorhanden sein. Trainingszeit ist montags von 20-22.00 Uhr in der großen Sporthalle in Scharnebeck. Ansprechpartner ist Lennart Moss, Tel. 04136 - 8378.</p>
---	--

	<p>Übungsleiter/in gesucht</p> <p>Der TSV Adendorf sucht für jugendliche Hobby-Volleyballer/innen (16 - 22 Jahre) eine/n Übungsleiter/in. Die Übungszeiten sind: Mo., 20.00 - 22.00 Uhr. Ziel: Hinführung zur Teilnahme an der Hobby-Liga Lüneburg. Interessierte wenden sich bitte an die TSV-Geschäftsstelle Tel.: 04131 - 981079.</p>
---	--

Vorteile beim Finanzamt sind nun amtlich

Steuerfreie Pauschale für Ehrenamtliche

Nachdem auch der Bundesrat am 21. September 2007 dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ zugestimmt hat, werden rückwirkend vom 1. Januar 2007 Ehrenämter und Spenden steuerlich mehr gefördert als bisher. Auch dürfen sich Sportvereine über verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen freuen.

Bis zu 23 Millionen Menschen engagieren sich in der Bundesrepublik ehrenamtlich in den verschiedensten Bereichen. Neben den eher klassischen Aufgaben bei Vereinen oder Verbänden, der freiwilligen Feuerwehr oder dem Technischen Hilfswerk gibt es auch den ganz persönlichen Einsatz in der Nachbarschaft, der Kirchengemeinde oder durch Spenden.

Steuerfreie Aufwandspauschale

Für diejenigen, die sich ehrenamtlich in Vereinen engagieren, wird eine steuerfreie Aufwandspauschale in Höhe von 500 Euro pro Jahr für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit eingeführt. Dafür müssen keine Einzelbelege gesammelt werden, der Betrag kann bei entsprechenden Voraussetzungen auch ohne Nachweis vom Verein steuerfrei erstattet werden. Mit dieser Aufwandspauschale sollen die Kosten abgegolten werden, die einem ehrenamtlich Engagierten durch die Ausübung dieser Tätigkeit entstehen. Dazu zählen zum Beispiel private Betreuer für Jugendmannschaften. Möchte der ehrenamtlich Tätige hingegen höhere Ausgaben als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen als den Freibetrag, so muss er alle Aufwendungen detailliert nachweisen.

Höherer Freibetrag für Übungsleiter

Auch beim so genannten Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gibt es Veränderungen. Hier steigt der steuerfreie Betrag von bisher 1.848 Euro auf 2.100 Euro pro Jahr oder von 154 Euro auf 175 Euro monatlich.

Wichtig: Es kann aber nur eine dieser beiden steuerlichen Entlastungen - Steuerfreie Aufwandspauschale oder Höherer Freibetrag für Übungsleiter - für ein und dieselbe Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Welche Vergünstigung für den ehrenamtlich Engagierten in Frage kommt, muss jeweils individuell geklärt werden.

Spenden

Bisher galten als Höchstgrenze für den steuerlichen Abzug 5 bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Diese Grenze wurde generell angehoben auf 20 %. Somit gibt es künftig keine Unterschiede mehr zwischen Spenden an gemeinnützige und religiöse Organisationen (bisher 5 %) oder Spenden für mildtätige, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke (bisher 10 %). Die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Spendenzwecke ist somit anerkannt. Eine neue Regelung gibt es für Spenden bis zu 200 Euro. Sie können jetzt mit einfachem Bareinzahlungsbeleg der Bank oder mit der Durchschrift des Überweisungsformulars nachgewiesen werden. Wie bisher für Spenden bis zu 100 Euro ist nun bei Spenden bis zu 200 Euro keine Zuwendungsbestätigung der empfangenden Organisation mehr nötig.

Vereinseinnahmen

Auch die Besteuerungsgrenze für die wirtschaftliche Betätigung von gemeinnützigen Körperschaften, wie von Vereinen mit gemeinnütziger Anerkennung, wurde von 30.678 Euro auf 35.000 Euro erhöht. Dieser Betrag ist ein Bruttobetrag inklusive Mehrwertsteuer. Die erhöhte steuerfreie Summe gilt auch für Einnahmen bei sportlichen Veranstaltungen eines Vereins.

Quelle: NTB-Magazin 11/2007

Aus- und Fortbildungen des KSB

(Anmeldung in der KSB-Geschäftsstelle: ☎ 04131-58833; Fax: 56970 - Email: afro@kreissportbund-lueneburg.de - erforderlich, soweit nicht anders angegeben; hier gibt es auch weitere Informationen!)
Einzelheiten finden Sie auch in der Lehrgangsbroschüre 2007, die alle Vereine erhalten haben oder im Internet unter:
<http://www.kreissportbund-lueneburg.de>

Die Lehrgangsbroschüre 2008 wird zur Zeit ausgeliefert.

„Rückentraining mit Gewichten“

Lehrgangsnr.:	3975	
Termin:	Samstag, 08.12.07	9.00 – 15.00 Uhr (8 LE)
Ort:	Lüneburg	
Referent:	Rainer Kersten	
Zielgruppe:	ÜL B (2. Lizenzstufe), Interessierte nach Rücksprache	
Kosten:	20,- Euro	

Der Referent Rainer Kersten - Sportphysiotherapeut und Diplom-Ausbilder im DTB - wird in dieser ÜL-Fortbildung auf das Training mit Freihanteln zum Aufbau der Rumpfmuskulatur eingehen. Dabei wird Wert auf einen hohen koordinativen Übungsanteil gelegt. Die in der Praxis erprobten Übungen werden theoretisch reflektiert und eingeordnet.

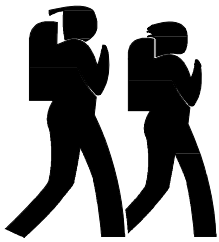
Aus- und Fortbildungen des NTB - Kreis Lüneburg -

(Informationen und Anmeldungen: Geschäftsstelle des Turnkreis Lüneburg, Margot Kley, **Tostergloper Str. 12, 21354 Barskamp**, Tel. & Fax: 05854-1685, E-Mail: ntblueneburg@web.de)

Vergleichswettkampf im Gerätturnen

Am Samstag, dem 24.11.2007 findet ein Vergleichswettkampf im Gerätturnen für Mädchen ab 5 Jahre in Brietlingen in der Turnhalle am Sportplatz statt. Um 09.30 Uhr beginnt das Einturnen, um 10.30 Uhr beginnt der Wettkampf.

In allen Jahrgängen ist die P-Stufe (P1-P6) an jedem Gerät frei wählbar.
Veranstalter ist der Turnkreis Lüneburg, Ausrichter der TuS Brietlingen.
Zuschauer sind herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei.



KREISSPORTBUND LÜNEBURG
- WANDERGRUPPE -
WANDERPROGRAMM
DEZEMBER 2007

Mittwoch 05.12. Adventstreffen in der „Jugendherberge“, Soltau-Str.
ab Sande: 14.22 oder 14.42 Uhr (L 5011)
an Scharnhorststr. = DJH: 14.33 oder 14.53 Uhr oder
ab Sande: 14.14 oder 14.34 Uhr (L 5012)
an Scharnhorststr. = DJH: 14.24 oder 14.44 Uhr

Mittwoch 12.12. Wanderung zum "Sonnenhof", Ochtmissen
Treff: Reppenstedt/Landwehrplatz 13.20 Uhr;
ab Sande: 13.05 Uhr (L 5013)

Mittwoch 19.12. Wanderung zum "LSV-Sportheim", Schützenstr.
Treff: Goethestraße/Amselbrücke 13.39 Uhr
ab Sande: 13.34 Uhr (L 5012)

Bitte Fahrplanwechsel am 08.12. beachten !

gez.: Rehbehn

DER KREISSPORTBUND LÜNEBURG
GRATULIERT SEHR HERZLICH ZUM GEBURTSTAG

Die Geburtstage werden im Internet nicht veröffentlicht !

Herzlichen Glückwunsch

Lüneburger Sportbeirat, Sprecher
Karl-Ernst Horn, Reiherstieg 6, 21337 Lüneburg

An die
Vorsitzenden der Sport- und Schützenvereine
in Lüneburg

Einladung

Hiermit lade ich zur diesjährigen Versammlung der Sport- und Schützenvereine in der Stadt Lüneburg ein.

Termin: Montag, 26.11.2007, Beginn 19.30 Uhr

Ort: Foyer im Sportpark Kreideberg,
Am Wienebütteler Weg, Lüneburg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußworte
- 3. Aktuelle Themen:**
 - 3.1 Sportstättenleitplan oder Sportentwicklungsplan?**
 - 3.2 Die zukünftige Sportlerehrung für Stadt und Landkreis Lüneburg**
4. Jahresbericht für 2006/2007
5. Wünsche und Anregungen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten 3.1 und 3.2:

Die Stadt Lüneburg beabsichtigt, den zuletzt 1995 aktualisierten Sportstättenleitplan fortzuschreiben bzw. den Entwicklungen anzupassen. Diese Initiative geht auf einen gemeinsamen Antrag der SPD- und der CDU-Fraktion im Rat der Stadt zurück.

In der Sitzung des Sportausschusses am 22.10.2007 ergab sich die Frage, ob es sich dabei eher um eine Anpassung aktueller und zukünftiger Sportstättenprobleme gehen sollte oder um die Sportentwicklung vor allem in den Lüneburger Sportvereinen.

Der Sportbeirat möchte diese Fragestellung mit den Vertretern der Sportvereine erörtern, um die Ergebnisse anschließend gegenüber der Stadt zu vertreten.

Die zukünftigen Sportlerehrungen für Stadt und Landkreis Lüneburg sollen einen neuen Rahmen erhalten. Darüber informiert Hans-Werner Heitsch.

Ich hoffe auf zahlreiche Beteiligung und freue mich auf Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Karl-Ernst Horn